

ORGANISATIONSREGLEMENT

der

ZUGER KANTONALBANK

- Genehmigung Bankrat: 27. Februar 2026
- Genehmigung FINMA: 21. April 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Gesetzliche und statutarische Grundlagen	4
1.2	Zweck	4
1.3	Grundsätze.....	4
1.4	Firma.....	5
2	Geschäftstätigkeit und Geschäftskreis	5
2.1	Passivgeschäft.....	5
2.2	Aktivgeschäft.....	5
2.3	Indifferentes Geschäft.....	5
2.3.1	Handels- und Finanzgeschäft.....	5
2.3.2	Zahlungsverkehr.....	5
2.3.3	Beratungstätigkeit.....	5
2.3.4	Angebot Zahlungs-Token	6
2.3.5	Weitere Geschäfte.....	6
2.4	Geschäftskreis	6
3	Organisation.....	6
3.1	Bankrat	6
3.1.1	Aufgaben und Kompetenzen	6
3.1.2	Zusammensetzung und Unabhängigkeit.....	6
3.1.3	Konstituierung.....	7
3.1.4	Einberufung und Einladung zu Bankratssitzungen	7
3.1.5	Bankratssitzungen und Beschlüsse.....	7
3.1.6	Auskunftsrecht.....	8
3.1.7	Grundsätze zur Mandatsführung	9
3.1.8	Ausschüsse	9
3.1.8.1	Prüfungs- und Risikoausschuss	9
3.1.8.2	Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschuss.....	10
3.1.8.3	Weitere Ausschüsse	10
3.2	Präsident des Bankrats	10
3.2.1	Aufgaben und Kompetenzen	10

3.3	Geschäftsleitung	11
3.3.1	Aufgaben und Kompetenzen	11
3.3.2	Zusammensetzung	12
3.3.3	Verhältnis zum Bankrat	12
3.3.4	Einberufung und Einladung zu Geschäftsleitungssitzungen	12
3.3.5	Geschäftsleitungssitzungen und Beschlüsse	13
3.3.6	Departemente	14
3.3.6.1	Organisationsstruktur	14
3.3.6.2	Aufgaben der Geschäftsleitung als Departementsleiter (Departementschef, DC)	14
3.3.7	Ausschüsse	15
3.3.7.1	Asset & Liability Committee (ALCO) (ständiger Ausschuss der Geschäftsleitung)	16
3.3.7.2	Kreditausschuss (KAS) (ständiger Ausschuss der Geschäftsleitung)	16
3.3.7.3	Anlagekomitee (AK)	16
3.3.8	Mandate	16
3.4	Präsident der Geschäftsleitung (CEO)	16
3.4.1	Aufgaben und Kompetenzen	16
3.4.2	Berichterstattung an den Bankrat und dessen Ausschüsse	17
3.5	Kontrollorgane	18
3.5.1	Revisionsstelle nach Aktienrecht	18
3.5.2	Revisionstätigkeit	18
3.5.3	Revision nach Bankengesetz	18
3.5.4	Interne Revision	18
3.5.5	Risikokontrolle	19
3.5.6	Compliance	19
4	Gemeinsame Bestimmungen	19
4.1	Zeichnungsberechtigung	19
4.2	Interessenkonflikte und Ausstandsregelung	20
4.3	Geheimhaltung und Aktenrückgabe	20
5	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	20

1 Allgemeines

1.1 Gesetzliche und statutarische Grundlagen

Der Bankrat der Zuger Kantonalbank (der «Bankrat») erlässt gestützt auf das Gesetz über die Zuger Kantonalbank vom 29. November 2018 (das «Gesetz über die Zuger Kantonalbank») sowie Art. 24 der Statuten der Zuger Kantonalbank (die «Statuten») und in Verbindung mit dem FINMA-Rundschreiben 2017/1 «Corporate Governance - Banken» das vorliegende Organisationsreglement.

1.2 Zweck

Dieses Reglement und die vom Bankrat erlassenen Spezialreglemente und Beschlüsse ergänzen das Gesetz über die Zuger Kantonalbank und bestimmen die Geschäftstätigkeit und die Organisation der Zuger Kantonalbank (die «Bank»).

Dieses Reglement und die Kompetenzordnung bezwecken eine klare Delegation der Kompetenzen und Zuständigkeitsbereiche an die für den jeweiligen Entscheid geeignetste Stelle und legt die Aufgaben und Zuständigkeiten folgender Kompetenzträger bzw. deren Stellvertretung fest:

- des Bankrats und des Präsidenten des Bankrats;
- der Geschäftsleitung, des Präsidenten der Geschäftsleitung und der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder in ihrer Funktion als Departementsleiter;
- der Ausschüsse des Bankrats und der Geschäftsleitung;
- der Kontrollorgane.

Die separate Kompetenzordnung enthält eine tabellarische Übersicht der Zuständigkeiten.

Zudem regelt dieses Reglement die Berichterstattung der Geschäftsleitung an den Bankrat und dessen Ausschüsse.

1.3 Grundsätze

Betreffend die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Bankrats gelten die Bestimmungen von Art. 22 der Statuten.

Alle übertragbaren Aufgaben und Kompetenzen können schriftlich weiter delegiert werden, sofern eine Delegation aus banken- oder aktienrechtlicher Sicht möglich ist und dies die kompetenzgebende Instanz nicht ausdrücklich ausschliesst.

1.4 Firma

Die Firma lautet «Zuger Kantonalbank», in französischer Sprache «Banque Cantonale Zougoise», in italienischer Sprache «Banca Cantonale di Zugo» und in englischer Sprache «Cantonal Bank of Zug».

2 Geschäftstätigkeit und Geschäftskreis

2.1 Passivgeschäft

Die Bank nimmt Fremdmittel in allen banküblichen Formen entgegen.

2.2 Aktivgeschäft

Die Bank gewährt Darlehen und Kredite in allen banküblichen Formen auf gedeckter und ungedeckter Basis.

Die Bank kann im Auftrag von Kunden eigene Verpflichtungen in Form von Bankgarantien oder Bürgschaften eingehen.

Zinssatzänderungen können jederzeit vorgenommen werden.

2.3 Indifferentes Geschäft

2.3.1 Handels- und Finanzgeschäft

Die Bank pflegt für eigene und fremde Rechnung alle banküblichen Handels- und Finanzgeschäfte.

2.3.2 Zahlungsverkehr

Die Bank besorgt den Zahlungsverkehr im In- und Ausland.

2.3.3 Beratungstätigkeit

Die Bank berät ihre Kunden in Vermögens-, Steuer-, Vorsorge-, Erbschafts- und Immobilienangelegenheiten und übernimmt weitere mit dem Bankgeschäft zusammenhängende Beratungsmandate und erledigt die sich daraus ergebenden Geschäfte.

2.3.4 Angebot Zahlungs-Token

Die Bank bietet ihren Anlagekunden auf einer «execution only» Basis an, in valorenbasierte Zahlungs-Token zu investieren. Der Kauf, Verkauf und die Sammelverwahrung der Zahlungs-Token erfolgen über einen Drittanbieter. Ein- und Auslieferungen von Zahlungs-Token bei der Bank sind nicht möglich.

2.3.5 Weitere Geschäfte

Die Bank kann weitere, in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnte Geschäfte für eigene und fremde Rechnung tätigen, sofern diese im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit einer Universalbank liegen. Zudem kann sie Geschäfte zur Bilanz-, Zins- und Risikosteuerung vornehmen.

2.4 Geschäftskreis

Der Geschäftskreis der Bank erstreckt sich auf das In- und Ausland. Der Fokus liegt auf der Wirtschaftsregion Zug.

3 Organisation

3.1 Bankrat

3.1.1 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Bankrat obliegt die Oberleitung (strategisch/finanziell), Aufsicht und Kontrolle der Bank. Die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Bankrats sind in Art. 22 der Statuten festgehalten. Betreffend die Kompetenzen des Bankrats gilt das in der Kompetenzordnung Festgelegte. Namentlich verabschiedet der Bankrat die Risikopolitik und die Grundzüge des institutsweiten Risikomanagements.

3.1.2 Zusammensetzung und Unabhängigkeit

Der Bankrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen höchstens zwei Regierungsratsmitglieder des Kantons Zug sein dürfen. Art. 19 der Statuten legt die Modalitäten betreffend Amtsdauer und Wahl der Mitglieder des Bankrats fest.

Der Bankrat hält die aufsichtsrechtlichen Vorgaben betreffend Zusammensetzung und Unabhängigkeit ein. Entsprechend muss der Bankrat in seiner Gesamtheit jederzeit über hinreichende Führungs- und Fachkompetenz sowie Erfahrung im Bank- und Finanzbereich (inkl. Finanz- und Rechnungswesen,

Risikomanagement) verfügen sowie mindestens zu einem Drittel aus unabhängigen Mitgliedern (gemäss FINMA Vorgaben) bestehen.

3.1.3 Konstituierung

Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Bankrats und der Mitglieder des Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Bankrat selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten sowie die Mitglieder des Prüfungs- und Risikoausschusses und bestellt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Bankrats zu sein braucht.

Der Bankrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Diese erstatten dem Bankrat über ihre Tätigkeit schriftlich Bericht und unterbreiten ihm allfällige Anträge.

Sofern der Bankrat gestützt auf Art. 24 der Statuten Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern Kompetenzen überträgt, sind deren Aufgaben und Befugnisse in diesem Organisationsreglement, in der Kompetenzordnung, in Spezialreglementen oder Beschlüssen des Bankrats zu regeln.

Der Bankrat kann die von ihm in die vorgenannten Funktionen gewählten Bankratsmitglieder jederzeit ihrer Funktionen entheben.

3.1.4 Einberufung und Einladung zu Bankratssitzungen

Der Bankrat versammelt sich gemäss Art. 21 Abs. 1 der Statuten auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder sofern es ein Mitglied unter Angabe der Gründe verlangt, jedoch mindestens quartalsweise. Überdies kann die Geschäftsleitung unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Bankratssitzung verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten und bei Verhinderung beider durch ein anderes Mitglied des Bankrats unter Angabe der Traktanden.

Die Einladung zu den Bankratssitzungen erfolgt, abgesehen von dringenden Fällen, mindestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich oder auf einem gesicherten elektronischen Kanal unter Angabe der Traktanden. Die notwendigen Unterlagen liegen vor Sitzungsbeginn zur Einsichtnahme auf oder werden vorgängig schriftlich oder auf einem gesicherten elektronischen Kanal gestellt.

3.1.5 Bankratssitzungen und Beschlüsse

Den Vorsitz der Bankratssitzungen führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident und bei Abwesenheit beider ein anderes Mitglied des Bankrats.

Die Beschlussfähigkeit des Bankrats richtet sich nach Art. 21 Abs. 2 bis Abs. 4 der Statuten. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Über Verhandlungsgegenstände, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Bankrats anwesend und damit einverstanden sind oder die abwesenden Mitglieder diesem Vorgehen nachträglich zustimmen.

Beschlüsse über Routineangelegenheiten oder von erhöhter Dringlichkeit können auch ohne mündliche Beratung auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt. In Anwendung von Art. 21 Abs. 5 der Statuten werden Zirkularbeschlüsse mit der Mehrheit aller teilnehmenden Stimmen zu einem gestellten Antrag gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich, auf einem gesicherten elektronischen Kanal oder telefonisch. Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Es enthält die Verhandlungsgegenstände und den Inhalt der Beschlüsse und gibt in einer allgemeinen Art und Weise die Überlegungen, welche zu den gefällten Beschlüssen geführt haben, wieder. Auf Verlangen eines Bankratsmitgliedes sind auch dessen Diskussionsvoten und Auskunftsbegehren sowie die darauf erteilten Antworten aufzuführen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen und vom Bankrat in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Bankrats mit beratender Stimme teil. Der Bankrat kann Dritte zu den Beratungen beiziehen.

3.1.6 Auskunftsrecht

Jedes Mitglied des Bankrats kann Auskunft über alle wesentlichen Angelegenheiten der Bank verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Bankrats sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied, unter Einbezug des Präsidenten des Bankrats, von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, Einsicht in die Bücher und Akten zu nehmen. Weist der Präsident ein Gesuch auf Einsicht ab, so entscheidet der Bankrat.

3.1.7 Grundsätze zur Mandatsführung

Jedes Mitglied des Bankrats übt sein Mandat persönlich aus, widmet ihm genügend Zeit, wirkt an der strategischen Unternehmensführung mit und steht auch für Krisensituation und Nofälle bereit.

Der Bankrat hält die Anforderungsprofile für seine Mitglieder, seinen Präsidenten und für die Mitglieder der Ausschüsse sowie für den Präsidenten der Geschäftsleitung schriftlich fest.

Der Bankrat beurteilt mindestens einmal jährlich seine Zielerreichung und Arbeitsweise, hält das Resultat dieser Beurteilung schriftlich fest und stellt seine Nachfolgeplanung sicher.

Gemäss Art. 27 der Statuten ist die Anzahl weiterer Mandate in Gesellschaften beschränkt. Nebst der maximalen Anzahl stellt der Bankrat sicher, dass mit den weiteren Mandaten keine Interessenkonflikte entstehen und die Reputation der Bank nicht beeinträchtigt wird. Der Bankrat kann bei Bedarf mittels Beschluss weitere Beschränkungen für einzelne Mitglieder des Bankrats festlegen.

3.1.8 Ausschüsse

3.1.8.1 Prüfungs- und Risikoausschuss

Der Prüfungs- und Risikoausschuss setzt sich in der Regel aus drei Mitgliedern zusammen, die vom Bankrat aus seiner Mitte gewählt werden. Der Präsident des Bankrats darf nicht Mitglied des Prüfungs- und Risikoausschusses sein. Dabei soll der Ausschuss über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen im Aufgabenbereich des Ausschusses verfügen und die Mehrheit der Mitglieder unabhängig im Sinne von Abschnitt 3.1.2 vorstehend sein.

Der Prüfungs- und Risikoausschuss erstellt Richtlinien für die Interne Revision, prüft die Finanzberichterstattung und die Integrität der Finanzabschlüsse, beurteilt die Wirksamkeit und das Zusammenwirken der aktienrechtlichen Revisionsstelle sowie der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft und der Internen Revision. Weiter beurteilt er die Wirksamkeit und die Funktionsfähigkeit der Risikokontrolle, der Compliance-Funktion und der Internen Revision, würdigt sämtliche Elemente der Prüfung, erörtert die Risikopolitik und die Grundzüge des institutsweiten Risikomanagements, würdigt die Kapital- und Liquiditätsplanung inkl. Berichterstattung, beurteilt und überwacht die Wirksamkeit und Angemessenheit des internen Kontrollsystems (IKS), unterstützt den Bankrat bei der Festlegung und Umsetzung der Risikostrategie, insbesondere betreffend Risikokapazität, -toleranz und -limiten sowie bei der Überwachung und Beurteilung der Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, Refinanzierungs- und operationellen Risiken sowie Reputations- und strategische Risiken der Bank, nimmt regelmässig Berichte zum institutsweiten Risikomanagement und dessen Einhaltung entgegen. Die Aufgaben und Befugnisse des Prüfungs- und Risikoausschusses werden detailliert in einem vom Bankrat erlassenen Spezialreglement (Reglement des Prüfungs- und Risikoausschusses der Zuger Kantonalbank (PRA)) festgelegt.

Der Leiter des Prüfungs- und Risikoausschusses ist in Vertretung des Bankrats direkter Vorgesetzter des Leiters der Internen Revision.

3.1.8.2 Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschuss

Der Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die auf Antrag des Bankrats von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden.

Der Bankrat bezeichnet den Vorsitzenden des Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschusses.

Der Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschuss unterstützt den Bankrat in Fragen der Nominierung von Mitgliedern des Bankrats und der Geschäftsleitung und der Entschädigung sowohl der Bankbehörden wie auch der Mitglieder der Geschäftsleitung und der übrigen Mitarbeitenden der Bank auf unabhängige und fachkundige Weise. Ferner unterstützt der Ausschuss den Bankrat und die Geschäftsleitung in Fragen der Nachhaltigkeit auf unabhängige und fachkundige Weise. Die Wahl, Aufgaben und Zuständigkeiten des Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschusses werden in einem vom Bankrat erlassenen Spezialreglement (Reglement des Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschusses (ENA)) festgelegt.

3.1.8.3 Weitere Ausschüsse

Durch Beschluss kann der Bankrat ad hoc-Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Zuständigkeiten regeln.

3.2 Präsident des Bankrats

3.2.1 Aufgaben und Kompetenzen

Der Präsident leitet die Sitzungen des Bankrats sowie die Generalversammlung.

Er bereitet die Beschlüsse des Bankrats vor und überwacht deren Ausführung, sofern nicht ein Bankratsausschuss oder ein einzelnes Mitglied gestützt auf Abschnitt 3.1.3 Abs. 2 des vorliegenden Reglements dafür verantwortlich ist.

Er vertritt im Rahmen der Kompetenzen des Bankrats den Bankrat und die Bank nach innen und aussen. Dabei prägt er die Strategie, Kommunikation und Kultur der Bank massgeblich.

Bei Abwesenheit des Präsidenten nimmt der Vizepräsident die Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten des Bankrats wahr.

3.3 Geschäftsleitung

3.3.1 Aufgaben und Kompetenzen

Unter der Leitung des Präsidenten der Geschäftsleitung als CEO obliegt der Geschäftsleitung die operative Führung der Zuger Kantonalbank als Kollektivorgan. In ihren Zuständigkeitsbereich fallen insbesondere:

- a) Vollzug der Beschlüsse des Bankrats und seiner Ausschüsse;
- b) Antragstellung gemäss Kompetenzordnung für die in die Zuständigkeit des Bankrats oder eines Ausschusses des Bankrats fallenden Geschäfte;
- c) Erledigung aller Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder sonstige Regularien einem anderen Organ übertragen sind und Koordination der gesamten Geschäftstätigkeit der Bank;
- d) Sicherstellung der personellen, sachlichen und finanziellen Mittel sowie Organisation und Prozesse für die Umsetzung der Unternehmensstrategie;
- e) Ausgestaltung und Unterhalt der Risikopolitik und der Grundzüge des institutsweiten Risikomanagements, zweckmässiger interner Prozesse, eines angemessenen Managementinformationssystems, einer geeigneten Technologieinfrastruktur und eines wirksamen internen Kontrollsystems (IKS), insbesondere in den Bereichen Risk Management, Controlling und Compliance;
- f) Vorbereitung und periodische Überprüfung von Leitbild, Strategie und Geschäftspolitik und deren Umsetzung;
- g) Festlegung der operativen Ziele für Gesamtbank und Departemente und Kontrolle deren Durchsetzung;
- h) Entscheid in allen Departementsangelegenheiten, die für die Gesamtbank von Bedeutung sind, insbesondere Kredit-, Risiko- und Refinanzierungspolitik, Konditionen- und Produktegestaltung, Marketing und Public-Relations, Betriebsplanung und -organisation, Informatik- und Liegenschaftspolitik;
- i) Erstellung von Jahresbudget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht;
- j) Führung des Tagesgeschäfts und der operativen Ertrags- und Risikosteuerung, inklusive Bilanzstruktur- und Liquiditätsmanagement, sowie Vertretung der Bank gegenüber Dritten im operativen Bereich.

Betreffend die Kompetenzen der Geschäftsleitung gilt das in der Kompetenzordnung Festgelegte.

3.3.2 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung wird vom Bankrat bestellt. Ihr obliegt gemäss Bankengesetz die Geschäftsführung und, unter Vorbehalt der Vertretungsbefugnisse des Bankrats und seiner Ausschüsse, die Vertretung der Bank.

Die Geschäftsleitung besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Die Geschäftsleitung ist derart zusammengesetzt, dass die Mitglieder gesamthaft über hinreichende Führungs- und Fachkompetenz sowie Erfahrung im Bank- und Finanzbereich verfügen.

Ein Mitglied ist gleichzeitig Präsident der Geschäftsleitung und amtiert als Chief Executive Officer (CEO). Der CEO vertritt die Geschäftsleitung gegenüber dem Bankrat und die Bank im Rahmen der Kompetenzen der Geschäftsleitung nach aussen. Ferner amtiert ein weiteres Mitglied gleichzeitig als Chief Risk Officer (CRO).

3.3.3 Verhältnis zum Bankrat

Der Bankrat bestimmt den Präsidenten der Geschäftsleitung und die Stellvertretung des Präsidenten der Geschäftsleitung. Die Stellvertretung muss ein Mitglied der Geschäftsleitung sein.

Die Stellvertretung der Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt innerhalb der Geschäftsleitung und wird vom Bankrat geregelt.

Der Präsident der Geschäftsleitung untersteht dem Bankrat, vertreten durch den Bankpräsidenten.

Vorbehaltlich der Kompetenzen des Bankrats und seiner Ausschüsse sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung dem Präsidenten der Geschäftsleitung unterstellt.

Der Präsident der Geschäftsleitung und die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Bankrats mit beratender Stimme teil.

Anträge und Informationen der Geschäftsleitung werden im Bankrat in der Regel durch das Mitglied vorgetragen, dessen Departement für das betreffende Geschäft zuständig ist.

3.3.4 Einberufung und Einladung zu Geschäftsleitungssitzungen

Die Geschäftsleitung tritt auf Einladung des Präsidenten der Geschäftsleitung zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Monat. Die Sitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, bzw. eine Teilnahme ist auch auf diese Weise möglich.

Jedes Mitglied der Geschäftsleitung kann beim Präsidenten der Geschäftsleitung unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Sitzung der Geschäftsleitung verlangen. Solche Sitzungen sind umgehend einzuberufen.

3.3.5 Geschäftsleitungssitzungen und Beschlüsse

Der Präsident der Geschäftsleitung erstellt jeweils auf die Geschäftsleitungssitzung hin eine Traktandenliste. Die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung unterbreiten dem Präsidenten der Geschäftsleitung rechtzeitig vor einer ordentlichen Sitzung die Traktanden aus ihrem Departementsbereich. Geschäfte von departementsübergreifender Tragweite sind in der Regel vorgängig mit den betroffenen Departementsleitern abzusprechen. Über Geschäfte, die nicht schriftlich oder elektronisch traktandiert wurden, kann kein Beschluss gefasst werden, ausser alle Mitglieder sind anwesend und einverstanden.

Der Präsident der Geschäftsleitung leitet die Geschäftsleitungssitzung.

Die Geschäftsleitung kann zu den einzelnen Geschäften wie auch ganz allgemein Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden nach dem Mehrheitsprinzip gefasst. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident der Geschäftsleitung bzw. dessen Stellvertreter.

Beschlüsse über Routineangelegenheiten oder von erhöhter Dringlichkeit können auch ohne mündliche Beratung auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt. Solche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der teilnehmenden Stimmen zu einem gestellten Antrag gefasst, wobei gemäss Abs. 4 vorstehend mindestens die Mehrheit der Mitglieder teilnehmen muss. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident der Geschäftsleitung den Stichentscheid. Die Stimmabgabe kann schriftlich, auf einem gesicherten elektronischen Kanal oder telefonisch erfolgen. Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Dem Präsidenten der Geschäftsleitung steht in Beschlüssen der Geschäftsleitung, welche die in Abschnitt 3.4.1 umschriebenen Aufgaben des Präsidenten der Geschäftsleitung betreffen, das Vetorecht zu. Bei Ausübung des Vetorechts ist das Geschäft dem Bankrat zum Entscheid zu unterbreiten, sofern in einer weiteren Behandlung kein Konsens gefunden wird und dadurch die Kontinuität des Geschäftsbetriebes gehindert würde. Überdies hat der Präsident der Geschäftsleitung den Bankpräsidenten umgehend über die Ausübung des Vetorechts zu informieren.

Beschlüsse der Geschäftsleitung sind durch alle Mitglieder gegenüber den Mitarbeitenden einheitlich und solidarisch zu vertreten.

Über die Geschäftsleitungssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung protokolliert die Verhandlungsgegenstände, die sein Departement betreffen. Das Protokoll enthält alle Beschlüsse, welche von der Geschäftsleitung gefasst wurden, und gibt in einer generellen Art und Weise Erwägungen wieder, welche zu den Entscheidungen geführt haben. Abweichende Meinungen und Stimmabgaben von einzelnen Mitgliedern der Geschäftsleitung sind im Geschäftsleitungs-Protokoll wiederzugeben.

Das Protokoll ist vom Präsidenten der Geschäftsleitung zu unterzeichnen und dem Bankpräsidenten zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.3.6 Departemente

3.3.6.1 Organisationsstruktur

Die Geschäftstätigkeit der Bank erfolgt auf Stufe Gesamtbank durch eine departementale Organisationsstruktur. Jede Organisationseinheit der Bank wird einem Departement zugeordnet.

Es bestehen die folgenden Departemente:

- Unternehmenssteuerung
- Privat- und Firmenkunden
- Wealth Management
- Finanzen und Risiko

Die Zuständigkeiten und Verantwortungen der einzelnen Departemente sowie des Präsidenten der Geschäftsleitung werden vom Bankrat mittels Beschluss festgelegt.

3.3.6.2 Aufgaben der Geschäftsleitung als Departementsleiter (Departementschef, DC)

Jedes Mitglied der Geschäftsleitung – mit Ausnahme des Präsidenten der Geschäftsleitung - führt ein Departement.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung führen einzeln die ihnen unterstellten Departemente und tragen für diese die Führungs-, Fach-, Ergebnis- und Prozessverantwortung. Sofern sich mit Bezug auf die Verantwortlichkeiten zwischen den Departementen Überschneidungen ergeben, sind die Departementsleiter zur Koordination im Interesse der Bank verpflichtet. Im Einzelnen obliegen den Mitgliedern der Geschäftsleitung als Departementsleiter die folgenden Aufgaben, wobei diese Aufgaben sinngemäss

auch dem Präsidenten der Geschäftsleitung in Bezug auf die von ihm direkt geführten Organisationseinheiten obliegen:

- a) Verantwortung für die Erarbeitung und Umsetzung der Strategien im Auftrag des Präsidenten der Geschäftsleitung, die ihr Departement betreffen;
- b) Vertretung ihrer Departemente nach innen und aussen sowie gegenüber dem Bankrat;
- c) Verantwortung für eine optimale Bearbeitung der zugewiesenen Kundensegmente hinsichtlich Erfolgsziele, Effizienz, Potenzialausschöpfung und Qualität;
- d) Orientierung der Geschäftsleitung über besondere Vorkommnisse in ihrem Führungsbereich, wobei der Präsident der Geschäftsleitung über aussergewöhnliche Vorfälle unverzüglich zu informieren ist;
- e) Vollzug der Beschlüsse des Bankrats, seiner Ausschüsse und der Geschäftsleitung, soweit sie ihr Departement betreffen;
- f) Vorbereitung der Geschäfte des Bankrats, seiner Ausschüsse sowie der Geschäftsleitung, soweit sie ihr Departement betreffen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind neben der Führung ihres Departementes in der Geschäftsleitung für die Gesamtbankführung mitverantwortlich. Sie vertreten die Beschlüsse der Geschäftsleitung nach aussen einheitlich.

Betreffend die Kompetenzen der Departementsleiter gilt das in der Kompetenzordnung Festgelegte.

3.3.7 Ausschüsse

Die Geschäftsleitung kann Aufgaben und Kompetenzen, die ihr gemeinsam zustehen, an Ausschüsse delegieren. Im Organisationsreglement müssen solche Ausschüsse namentlich erwähnt sowie deren Aufgaben und Kompetenzen in den Grundzügen geregelt sein.

Jedes Mitglied der Geschäftsleitung kann Aufgaben und Kompetenzen aus seinem departementalen Zuständigkeitsbereich delegieren.

Die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an Ausschüsse oder Unterstellte begründet deren Eigenverantwortung für die zugewiesene Aufgabe, entlastet aber die Mitglieder der Geschäftsleitung nicht von ihrer Gesamtverantwortung.

3.3.7.1 Asset & Liability Committee (ALCO) (ständiger Ausschuss der Geschäftsleitung)

Hauptaufgabe des Asset & Liability Committees ist das Bilanzstrukturmanagement. Das ALCO ist dabei für die Umsetzung und Einhaltung der vom Bankrat genehmigten Risikopolitik bezüglich des Asset & Liability sowie Liquiditäts-Management verantwortlich. Es legt die Absicherungsstrategie fest, entscheidet über allfällige Massnahmen und kontrolliert deren Umsetzung. Es ordnet bei Bedarf spezielle Analysen und Simulationen an. Die Geschäftsleitung ist zuständig für den Erlass einer Weisung betreffend die Zusammensetzung des ALCO sowie die spezifischen Aufgaben, insbesondere im Bereich Risikomanagement.

Betreffend die Kompetenzen des ALCO gilt das in der Kompetenzordnung Festgelegte.

3.3.7.2 Kreditausschuss (KAS) (ständiger Ausschuss der Geschäftsleitung)

Hauptaufgabe des Kreditausschusses ist die Beurteilung und Bewilligung von bedeutenden Kreditvorlagen im Aktivgeschäft. Die Geschäftsleitung ist zuständig für den Erlass der entsprechenden Weisungen und Ausführungsbestimmungen betreffend die Zusammensetzung und die Stellvertretungsregelungen des KAS sowie die spezifischen Aufgaben.

Betreffend die Kompetenzen der KAS gilt das in der Kompetenzordnung Festgelegte.

3.3.7.3 Anlagekomitee (AK)

Das Anlagekomitee ist insbesondere für die Anlagepolitik und die Marktmeinung der Zuger Kantonalbank zuständig. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Anlagekomitees werden in einer Weisung geregelt.

3.3.8 Mandate

Gemäss und nach Massgabe von Art. 33 der Statuten genehmigt der Bankrat die Mandate der Mitglieder der Geschäftsleitung. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt der Bankrat den zeitlichen Aufwand, allfällige Interessenkonflikte und Reputationsrisiken für die Bank. Grundsätzlich sind auch kleinere Mandate und Mandate von geringer Bedeutung genehmigungsbedürftig.

3.4 Präsident der Geschäftsleitung (CEO)

3.4.1 Aufgaben und Kompetenzen

Der Präsident der Geschäftsleitung übt die Funktion des CEO aus. Ihm obliegen, unter Vorbehalt der Entscheidungskompetenz der Geschäftsleitung als Kollektivorgan, folgende Aufgaben:

- a) Verantwortlich für die Führung der Geschäftsleitung, die Koordination der Zusammenarbeit unter den Departementen sowie die Vorbereitung der Geschäfte des Bankrats, seiner Ausschüsse sowie der Geschäftsleitung, soweit diese nicht einzelne Departemente betreffen;
- b) Verantwortlich für die Umsetzung von Strategie, Leitbild, Unternehmenspolitik und Unternehmenszielen;
- c) Verantwortlich für die Erreichung der Gesamtbankziele, Überwachung der Zielerreichung in den einzelnen Geschäftssegmenten und Einleitung von Massnahmen für die Optimierung des Geschäftsergebnisses;
- d) Vertretung der Geschäftsleitung nach innen und aussen in Angelegenheiten, welche in der Kompetenz der Geschäftsleitung stehen und die Gesamtbank betreffen;
- e) Verantwortlich für Anträge im Rahmen der rollenden Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung von Strategie, Kooperationen und Beteiligungen;
- f) Verantwortlich für die Einheitlichkeit des Marktauftrittes;
- g) Verantwortlich für die Aufgaben der Geschäftsleitung, die nicht in die Kompetenz eines Departementes fallen, wobei er befugt ist, in diesem Bereich Aufgaben zur Erledigung an einzelne Departemente zuzuweisen.

Betreffend die Kompetenzen des Präsidenten der Geschäftsleitung gilt das in der Kompetenzordnung Festgelegte.

3.4.2 Berichterstattung an den Bankrat und dessen Ausschüsse

Der Präsident der Geschäftsleitung stellt sicher, dass der Bankrat und seine Ausschüsse im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen über den Geschäftsgang, die Erreichung der Unternehmensziele, die Risikolage der Bank, besondere Probleme, Risiken, Ereignisse und Vorfälle stufen-, sach- und zeitgerecht informiert werden.

Der Bankrat und seine Ausschüsse können im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrollpflichten von der Geschäftsleitung jederzeit mündliche und schriftliche Berichte und Auskünfte über sämtliche Fach- und Führungsbelange der Bank verlangen.

3.5 Kontrollorgane

3.5.1 Revisionsstelle nach Aktienrecht

Die Befugnisse und Pflichten der aktienrechtlichen Revisionsstelle werden durch die Bestimmungen des anwendbaren Bundesrechts geregelt. Die aktienrechtliche Revisionsstelle kann zugleich auch aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft sein.

3.5.2 Revisionstätigkeit

Aufgabenkreis und Richtlinien für die Revisionstätigkeit werden von den Revisoren im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften selber bestimmt und dem Bankrat zur Kenntnis gebracht.

3.5.3 Revision nach Bankengesetz

Die Revision nach Bankengesetz erfolgt durch eine externe, vom Bankrat beauftragte und von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde RAB für die Prüfung von Banken anerkannte aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft. Die Tätigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und dessen Ausführungserlasse.

3.5.4 Interne Revision

Die Interne Revision ist direkt dem Bankrat unterstellt. Die Interne Revision ist eine selbständige und unabhängige Organisationseinheit. Die unmittelbare Aufsicht über die Interne Revision nimmt der Prüfungs- und Risikoausschuss des Bankrats wahr, wobei dessen Leiter der direkte Vorgesetzte des Leiters Interne Revision ist.

Die Interne Revision stärkt die Fähigkeit der Bank, Werte zu schaffen, zu schützen und zu erhalten durch unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen. Diese sind darauf ausgerichtet, den Erfolg der Bank zu steigern.

Die Interne Revision unterstützt die Bank bei der erfolgreichen Realisierung ihrer Ziele und verbessert die Governance-, das Risikomanagement- und die Kontrollprozesse sowie die Entscheidungsfindung und Aufsicht.

Weitere Details zur Organisation, zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Internen Revision werden in einem vom Bankrat erlassenen Spezialreglement festgelegt.

3.5.5 Risikokontrolle

Als Kontrollinstanz ist die Risikokontrolle eine unabhängige Organisationseinheit, die von den ertragsorientierten Geschäftseinheiten unabhängig in die Gesamtorganisation bzw. in das IKS eingegliedert und einem Mitglied der Geschäftsleitung unterstellt ist. Die Risikokontrolle verfügt über uneingeschränkte Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrechte sowie über einen direkten Zugang zum Präsidenten und bei Bedarf zu den übrigen Mitgliedern des Bankrats. Die Aufgaben richten sich nach den aufsichtsrechtlichen und internen Vorgaben. Sie erstattet der Geschäftsleitung mindestens halbjährlich und dem Bankrat mindestens jährlich Bericht über die Entwicklung des Risikoprofils und ihre Tätigkeit. Kopien dieser Berichte stellt sie der Internen Revision und der Prüfgesellschaft zur Verfügung. Zudem informiert sie bei besonderen Entwicklungen zeitgerecht die Geschäftsleitung, die Interne Revision und bei grosser Tragweite den Bankrat.

3.5.6 Compliance

Als Kontrollinstanz ist Compliance zusammen mit dem Rechtsdienst eine unabhängige Organisationseinheit, die von den ertragsorientierten Geschäftseinheiten unabhängig in die Gesamtorganisation bzw. in das IKS eingegliedert und einem Mitglied der Geschäftsleitung unterstellt ist. Compliance verfügt über uneingeschränkte Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrechte sowie über einen direkten Zugang zum Präsidenten und bei Bedarf zu den übrigen Mitgliedern des Bankrats. Die Aufgaben richten sich nach den aufsichtsrechtlichen und internen Vorgaben. Compliance erstattet der Geschäftsleitung zeitgerecht Bericht über wesentliche Veränderungen in der Einschätzung des Compliance-Risikos und über schwerwiegende Compliance Verstösse. Bei Letzteren sind auch der Bankrat und die Interne Revision zu informieren. Zudem erfolgt eine jährliche Berichtserstattung an den Bankrat über die Einschätzung des Compliance-Risikos und die Tätigkeit der Compliance-Funktion. Eine Kopie des Berichts ist der Internen Revision und der Prüfgesellschaft zur Verfügung zu stellen.

4 Gemeinsame Bestimmungen

4.1 Zeichnungsberechtigung

Die Bank wird grundsätzlich durch die Kollektivunterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten verpflichtet.

Der Bankrat bestimmt die zur Vertretung der Bank befugten Personen sowie die Art und Form der Zeichnung.

Der Bankrat sowie die von ihm ernannten Zeichnungsberechtigten können im Rahmen ihrer Kompetenzen Einzelpersonen zur Vornahme bestimmter Geschäfte und Rechtshandlungen ermächtigen.

Die Geschäftsleitung kann anordnen, dass

- a) Formularkorrespondenz sowie andere in grosser Zahl ausgestellte Schriftstücke des täglichen Geschäftsverkehrs mit nur einer oder ohne Unterschrift abgegeben werden,
- b) Dokumente, deren Unterzeichnung mittels Faksimileunterschrift verkehrüblich ist, durch das Einsetzen von Faksimileunterschriften unterzeichnet werden dürfen.

4.2 Interessenkonflikte und Ausstandsregelung

Die Mitglieder des Bankrats und der Geschäftsleitung ordnen ihre persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse grundsätzlich so, dass Interessenkonflikte mit der Bank vermieden werden.

Die Mitglieder aller Organe sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren. Die Organmitglieder haben von sich aus eventuelle Interessenkonflikte bekannt zu geben. Tritt ein Mitglied der Geschäftsleitung in den Ausstand, ist der Präsident des Bankrats darüber zu informieren. Die Information kann auch nachträglich erfolgen.

4.3 Geheimhaltung und Aktenrückgabe

Die Mitglieder aller Organe sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangt sind. Darunter fallen Tatsachen sowohl des Bankgeheimnisses wie auch des Geschäftsgeheimnisses. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Informationspflichten.

Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben.

5 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Bankrat sowie durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA per 1. Mai 2026 in Kraft und ersetzt jenes vom 11. November 2024.

Zug, den 27. Februar 2026

Zuger Kantonalbank

Im Namen des Bankrates

Dr. Urs Rügsegger
Bankpräsident

Andreas Henseler
Sekretär des Bankrates